## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern



Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)		Name des Kindes
Telefon		Klasse, Klassenleitung
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:  von: bis:		Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Anlage oder Bescheinigung beifügen):		
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff <b>eigenverantwortlich</b> nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.		
Ort, Datum Unte		erschrift Erziehungsberechtigte*r
1	Genehmigung Klassenleitung: Die Beurlaubung wird [] genehmigt [] nicht genehmigt.  Bei Nichtgenehmigung Angabe der Gründe (z.B. Klassenarbeiten, Termine der Abteilung,):	
		terschrift Klassenleitung
	ellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwortet. i Nichtbefürwortung Angabe der Gründe (z.B. Klassenarbeiten, Termine der Abteilung,):	
	Ort, Datum Ur	nterschrift Klassenleitung
2	Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird  [] genehmigt [] genehmigt mit Beschränkung (vgl. Erl.) [] abgelehnt (vgl. Erl.)  Erläuterung:	
	Ort. Datum Ur	nterschrift Schulleitung

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern



## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Grundsätzlich dürfen Beurlaubungen nicht den Zweck haben, Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. (BASS 12-52 Nr.21)

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.: (gekürzt, vgl. § 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

- Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie).
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
  - religiöse Veranstaltungen,
  - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
  - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
  - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten).
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage
- Erholungsmaßnahmen
- Schließung des Haushaltes
- Religiöse Feiertage

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – i. d. R. eine **geeignete Bescheinigung vorzulegen** (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Die Beantragung wird in jedem Fall an die Klassenleitung gerichtet und entweder von ihr (1) oder der Schulleitung (2) genehmigt.

- (1) Bei der **Klassenleitung** des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung **bis zu max. zwei Tagen** beantragt.
- (2) Bei **mehr als zwei Tagen sowie unmittelbar vor und nach den Ferien** entsprechend auch bei verlängerten Wochenenden (Feiertage, bewegliche Ferientage) beurlaubt der **Schulleiter**.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 (1) Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Die Beurlaubungsanträge sind Bestandteil der Schülerakte.